

## „Ferienförderung für einkommensarme Familien“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

*Letzter Stand: Januar 2019*

### Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurden erhoben, welche Möglichkeiten der direkten Bezuschussung von Ferienfahrten für einkommensschwache Familien durch die Bundesländer bereitgestellt werden. Dabei wurde analysiert, ob und in welchen zeitlichen Abständen (jährlich, zweijährig) die Bundesländer direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen leisten.

### Quelle

Schriftliche Befragung der jeweils zuständigen Landesministerien durch das Deutsche Kinderhilfswerk, weiterführende Recherchen, Informationen der „Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung“,

Abrufbar unter:

<https://www.urlaub-mit-der-familie.de/zuschuesse> (letzter Zugriff am 09.01.2019)

### Skalierung

Das Bundesland stellt jährlich direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung (Indexwert 1).

Das Bundesland stellt alle zwei Jahre direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung (Indexwert 0,5).

Das Bundesland stellt keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	In Baden-Württemberg werden seit 2005 <b>keine direkten Landeszuschüsse</b> für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.	0
<b>Bayern</b>	In Bayern werden nur Familienurlaube in Familienferienstätten gefördert.  Dabei kann nur für gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen,	1



	<p>Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird, ein <b>direkter Landeszuschuss gewährt werden</b>. In begründeten Ausnahmefällen gilt dies auch für gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern, für das/die die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und alleinerziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen.</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass die Familien ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben. Gefördert werden nur Aufenthalte in Bayern oder in Einrichtungen, die vom Freistaat Bayern gefördert wurden. Während der Schulferienzeit werden auch Aufenthalte im übrigen Bundesgebiet gefördert.</p> <p>Die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung während des Erholungsaufenthaltes ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses (Nachweis ist erforderlich). Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt.</p>	
<b>Berlin</b>	<p>In Berlin werden gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien mit mind. zwei minderjährigen Kindern bzw. Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, in Familienferienstätten oder vergleichbaren Einrichtungen in Deutschland gefördert. Der <b>direkte Landeszuschuss</b> kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist. Voraussetzung ist, dass sie ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben. Auf Förderung der Familienerholung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	1
<b>Brandenburg</b>	<p>In Brandenburg werden Erholungsaufenthalte für Familien mit Wohnsitz im Land Brandenburg gefördert. Voraussetzung für die <b>Gewährung von</b></p>	1



	<b>direkten Landeszuschüssen</b> ist ein Aufenthalt in Familienferienstätten oder in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften. Die Förderung ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmal jährlich möglich.	
<b>Bremen</b>	In Bremen können <b>direkten Landeszuschüsse zu einer Familienerholung</b> nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Gefördert werden Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), die in der Stadt Bremen wohnen. Gebucht werden können Familienfreizeiten, die von gemeinnützig anerkannten Trägern angeboten werden, Erholungsmaßnahmen in einer anerkannten Familienferienstätte und ein Aufenthalt im kommerziellen Feriencenter Schloß Dankern (Haren/Ems). Eine Übersicht über die anerkannten Familienferienstätten wird im Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung veröffentlicht. Landeszuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.	0,5
<b>Hamburg</b>	In Hamburg stehen seit 2011 <b>keine direkten Landeszuschüsse</b> für Familienerholung zur Verfügung.	0
<b>Hessen</b>	In Hessen stehen derzeit <b>keine direkten Landeszuschüsse</b> für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt <b>pauschal eine Förderung</b> pro Übernachtung und Familienmitglied in Höhe von 30 Euro für einen Zeitraum von mindestens 5 bis maximal 14 Tagen, ab dem 8. Tag sinkt der Landeszuschuss bis auf 15 Euro. Die zu fördernden Familien müssen bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen.	1
<b>Niedersachsen</b>	In Niedersachsen werden Erholungsurlaube für Familien mit mindestens einem teilnehmenden Kind gefördert. Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien einen	1



	gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die Landesleistung ist deshalb vom Familieneinkommen abhängig.	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	In Nordrhein-Westfalen werden seit 2002 keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.	0
<b>Rheinland-Pfalz</b>	In Rheinland-Pfalz werden <b>gemeinsame Ferien von Eltern mit ihren Kindern</b> in gemeinnützigen Familienferienstätten, in familiengeeigneten Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz oder auf entsprechend geeigneten Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz <b>gefördert</b> . Voraussetzung ist, dass die Familien über einen Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz verfügen und mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind haben.	1
<b>Saarland</b>	Im Saarland <b>erhalten Eltern und ihre Kinder</b> unter bestimmten Antragsvoraussetzungen alle zwei Jahre für eine Urlaubsdauer zwischen 7 und 21 Tagen <b>Landeszuschüsse</b> . Antragsberechtigt sind im Saarland wohnhafte Familien mit mindestens drei Kindern sowie Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern (Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem behinderten Familienmitglied – M.d.E. ab 60 – bereits ab einem Kind).  Der Landeszuschuss ist freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.	0,5
<b>Sachsen</b>	In Sachsen soll mit <b>staatlicher Förderung einkommenschwachen Familien</b> ein Erholungsaufenthalt ermöglicht werden. Ein gemeinsamer Urlaub der Familie dient der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärkt die Familiengemeinschaft.  Gefördert werden unterschiedliche Angebote der Familienfreizeit und -erholung, insbesondere Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der	1



	Familienverbände in Deutschland. Um eine Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich des Familieneinkommens, erfüllt sein.	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	In Sachsen-Anhalt werden seit 2010 <b>keine direkten Landeszuschüsse</b> zur individuellen Familienerholung gewährt.	0
<b>Schleswig-Holstein</b>	In Schleswig-Holstein werden seit 2017 neben Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen auch <b>Familienurlaube für finanziell leistungsschwache oder Kinderreiche Familien gefördert</b> . Hierfür muss das gemeinsame Familienerlebnis, bzw. ein familiengerechter Urlaub nachweislich im Vordergrund stehen.  Es kann ein Urlaub von fünf bis maximal 14 Tagen mit bis zu 15 Euro pro Tag und Familienmitglied bezuschusst werden.	1
<b>Thüringen</b>	Neue Richtlinie gerade in Erarbeitung. In Thüringen werden derzeit <b>keine direkten Landeszuschüsse</b> zur individuellen Familienerholung gewährt.	0

